



Ronald Kraus  
Tobra 14a  
4320 Perg

Perg, 03.04.2024

## VERORDNUNG

Gemäß § 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung wird anlässlich einer Hochzeit im Gemeindegebiet von Perg folgende Verkehrsmaßnahme verordnet:

### § 1

#### **11. Mai 2024, von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

1. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf dem Güterweg „Pergkirchen“ ab Höhe des Kreuzungsbereiches des Objektes Pergkirchen 10 bis zur Kreuzung auf Höhe des Objektes Pergkirchen 17. Ausgenommen werden Anrainer und Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 a Z 1 StVO 1960.
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ in beiden Richtungen auf dem Güterweg „Strohberg“ ab Höhe des Objektes Pergkirchen 85, im weiteren Verlauf auf der Gemeindestraße Pergkirchen bis zum Objekt Pergkirchen 10. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z 10a und 10b StVO 1960.

### § 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

## HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

**Es wird höflich ersucht, den Betrag von 14,30 Euro (Eingabegebühr für Ansuchen) auf das Konto der Sparkasse Oberösterreich, IBAN: AT502032004100001009, BIC: ASPKAT2LXXX, zu überweisen.**

**Zahlungsreferenz: BHPE/824110000609/24**

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

**Ergeht an:**

1. Ronald Kraus, Tobra 14a, 4320 Perg, per E-Mail: [ronald.kraus79@gmail.com](mailto:ronald.kraus79@gmail.com);  
mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen verordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich wieder zu entfernen. Die Umleitungsstrecken sind ausreichend und entsprechend zu beschildern. Mit etwaig betroffenen Kraftfahrlinien ist das Einvernehmen herzustellen.
2. Stadtgemeinde Perg
3. Polizeiinspektion Perg

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-pe.post@ooe.gv.at](mailto:bh-pe.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm).